

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der Firma PUR-Montage-Dienstleistungs GmbH (nachfolgend PUR genannt)

### I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller - auch zukünftiger - Angebote, Auftragsbestätigungen und Verträge der PUR auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung. Die PUR erklärt ausdrücklich, dass ihr die Erlaubnis gemäß Art. 1 § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Sachsen in Chemnitz am 10.08.1991 erteilt wurde.
2. Mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PUR, Stand: 05/11, werden alle bisherigen Geschäftsbedingungen abgelöst; frühere Allgemeine Geschäftsbedingungen haben somit keinerlei Wirkung mehr. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit seitens der PUR ausdrücklich widersprochen.
3. Die Frist zur Kündigung von Verträgen bzw. Vereinbarungen beträgt 5 Arbeitstage zum Wochenende, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen.
4. Für alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen der PUR und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
5. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle gegenseitigen vertraglichen sowie nachvertraglichen Ansprüche ist der (Haupt-)Geschäftssitz der PUR, d.h. Dresden.

### II. Arbeitnehmerüberlassung

1. Die PUR erklärt als Auftragnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung ausdrücklich, dass alle laufenden Sozialleistungen für die an den Kunden überlassenen Mitarbeiter von der PUR abgeführt werden.
2. Der überlassene Mitarbeiter hat die Arbeitszeiten des Auftraggebers einzuhalten und die ihm übertragenen Arbeiten ordentlich und sauber unter Einhaltung aller gültigen Rechtsvorschriften auszuführen. Der Auftraggeber hat die Pflichten aus dem Arbeitsschutzrecht zu erfüllen.
3. Der überlassene Mitarbeiter unterliegt hinsichtlich seiner Entlohnung sowie aller Geschäftsvorfälle beim Kunden der Schweigepflicht.
4. Sämtliche von PUR überlassene Mitarbeiter sind bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert. Im Falle eines Unfalles ist der Auftraggeber zur Meldung gemäß § 193 SGB VII verpflichtet. Schwere Unfälle sind gemeinsam mit unserer zuständigen Fachkraft für Arbeitssicherheit zu untersuchen.
5. Die Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen beim Kunden muss gewährleistet sein.
6. Es dürfen vom Auftraggeber an den Mitarbeiter keinerlei Zahlungen (Abschläge usw.) geleistet werden, da dies ausnahmslos Sache der PUR ist. Für eventuell an den Mitarbeiter geleistete Zahlungen durch den Auftraggeber wird keine Haftung übernommen. Auch eine Verrechnung wird verweigert.
7. Die Abrechnung durch die PUR erfolgt aufgrund der vom Auftraggeber unterzeichneten Tätigkeitsnachweise (in 4-facher Ausfertigung). Es werden nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden verrechnet. Der Auftraggeber ist verpflichtet die gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Einhaltung der Höchstarbeitszeit, zu beachten.
8. Da der Mitarbeiter unter der Aufsicht und Leitung des Auftraggebers arbeitet, haftet die PUR nicht für eventuelle Schäden. Dies gilt auch für eine vorsätzliche Handlungsweise sofern gesetzlich zulässig. Der Auftraggeber stellt die PUR von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem überlassenen Mitarbeiter übertragenen Tätigkeit entstehen sollten.
9. Wegen Krankheit ausgefallene Zeitarbeitnehmer können von der PUR ersetzt werden. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
10. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die PUR von einem Auftrag zurücktreten oder diesen verschieben. Hierzu gehört auch der Umstand der erschwerten oder unmöglichen Arbeitsaufnahme (z.B. auch durch einen eventuellen Einspruch des Betriebsrates des Auftraggebers bzw. einen Streik im Betrieb des Auftraggebers) oder die Nichtbezahlung der Rechnungen durch den Kunden. Der/die Mitarbeiter werden ggf. ohne Vorankündigung abgezogen. Ein Schadensersatzanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden.
11. Gemäß § 12 AÜG bedarf es für jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden. Mit der Unter-

zeichnung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (ANÜV) gelten die Bedingungen der PUR als angenommen, auch wenn vom Auftraggeber dies nicht ausdrücklich gesondert bestätigt wird bzw. wurde oder ggf. sogar anders lautende Bedingungen geltend gemacht werden.

12. Alle Verrechnungssätze gelten bis auf Widerruf. Eine genaue Spezifikation eines Auftrages wird dem Auftraggeber im entsprechenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag angezeigt. Erfolgt durch den Auftraggeber innerhalb von 2 Tagen keine Auftragsänderung, ist der Auftrag als gültig anzusehen.
13. Die Verrechnungssätze gelten jeweils zuzüglich der vereinbarten Zuschläge (z.B. für Überstunden, Nacharbeit, Sonn- und Feiertage, Schichtarbeit) und ggf. anfallender Materiallieferungen, Werkzeugstellung oder zusätzlichem Aufwand wegen auswärtigem Einsatz des überlassenen Mitarbeiters. Mangels anderweitiger Vereinbarung gilt eine Tätigkeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr als Nacharbeit. Als Sonn- und Feiertag gilt die Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr des jeweiligen Tages. Mehrarbeit ist die über die 40. Wochenstunde geleistete Arbeitszeit
14. Die Rechnungen werden grundsätzlich wöchentlich aufgrund der vom Kunden unterzeichneten Tätigkeitsnachweise erstellt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ende der Arbeitswoche oder nach Beendigung des Einsatzes, die von dem überlassenen Mitarbeiter vorgelegten Tätigkeitsnachweise unmittelbar zu unterzeichnen und wieder zur Verfügung zu stellen. Mit der Unterzeichnung der Tätigkeitsnachweise bestätigt der Kunde verbindlich die dort ausgewiesene Tätigkeitszeit und -dauer. Bei tageweisem Einsatz erfolgt eine tägliche Berechnung der Arbeitsleistung nach Stunden bzw. Überstunden.
15. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig und ist innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ohne Abzug, zu begleichen. Bei Zahlungsverzug über 30 Tage werden Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Regelungen berechnet, ebenso bei Scheck- oder Wechselprotest, Lastschriftrückbelastung sowie Konkurs- oder Vergleichsverfahren. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens behalten wir uns vor. Reklamationen unserer Rechnungen sind sofort, spätestens 8 Tage nach Eingang bei Ihnen, zu beanstanden. Ein Recht zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung besteht seitens des Auftraggebers nur bei unstrittig oder rechtskräftig bestehenden Forderungen.
16. Die PUR behält sich eine entsprechende Erhöhung der Verrechnungssätze vor, sofern nach Vertragsschluss tarifvertragliche Lohnerhöhungen eintreten oder der Mitarbeiter in einer Tätigkeit beschäftigt wird, die einer höheren Eingruppierung entspricht.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die PUR über jeden nicht zuvor ausdrücklich vereinbarten Auslandseinsatz des überlassenen Mitarbeiters vor Grenzüberschreitung schriftlich zu informieren. Für Folgen eines nicht zuvor vereinbarten Auslandseinsatzes haftet der Auftraggeber in vollem Umfang und ist auch verpflichtet, die PUR von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
18. Der Auftraggeber sichert zu, Mitarbeiter der PUR nicht in einem Baubetrieb im Sinne der §§ 211 ff SGB III i. V. m. der Baubetriebe-VO (inkl. Asbestsanierung) einzusetzen oder keine überwiegenden Bauleistungen zu erbringen, noch die Arbeitskräfte nur einzeln oder vorübergehend in einer Baubetriebsabteilung im Sinne der BaubetriebeVO (inkl. Asbestsanierung) mit Arbeiten zu beschäftigen, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden.
19. Der Auftraggeber sichert zu, dass die Mitarbeiter der PUR nicht an weitere Entleiher überlassen werden (Kettenüberlassung).

### III . Gewährleistung und Haftung

1. Die zur Verfügung gestellten bzw. vermittelten Mitarbeiter wurden von der PUR auf ihre berufliche Eignung geprüft und dem Auftraggeber nur für die Ausführung der vertraglich festgelegten Tätigkeit überlassen bzw. die angeforderten Arbeiten vermittelt. Eine Umsetzung oder Aufnahme einer nicht vertraglich geregelten Tätigkeit des Mitarbeiters durch den Kunden ist eine Vertragsänderung und daher umgehend der PUR zu melden. Eine generelle Haftung der PUR besteht nicht. Die PUR haftet ausschließlich bei der Überlassung eines Mitarbeiters für ein Auswahlverschulden hinsichtlich der vereinbarten Tätigkeit.
2. Sollte der Auftraggeber mit der Arbeitsleistung eines überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden sein, so kann er dies am ersten Tag der Überlassung mitteilen. Für die Arbeitsleistung eines vermittelten Mitarbeiters steht die PUR nicht ein. Die PUR wird im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen bzw. vermitteln.